

Reglement über die Güterkorporation der Einwohnergemeinde Guntmadingen

I. Organisation

Art. 1

Korporationsgebiet

Die Eigentümer der in Planbeilage zu diesem Reglement bezeichneten Grundstücke bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Güterkorporation).

Art. 2

Aufgaben

Aufgaben der Güterkorporation sind Bau, Betrieb und Unterhalt von Güter- und Waldstrassen sowie Betrieb und Unterhalt von Meliorationswerken.
Sämtliche Objekte, für die die Güterkorporation zuständig ist, sind in der Planbeilage zu diesem Reglement aufgeführt.

Art. 3

Organe

Die Organe der Güterkorporation sind:

- a) die Grundeigentümerversammlung
- b) der Vorstand (Präsident, Aktuar, Kassier)
- c) der Strassenmeister
- d) die Rechnungsrevisoren (2).

Art. 4

Grundeigentümer- versammlung

Die Grundeigentümerversammlung tritt zusammen im Spätjahr zur Beschlussfassung über den Voranschlag des Vorstandes und im Frühjahr zur Abnahme der Jahresrechnung, sowie wenn ein Sechstel der Grundeigentümer es verlangt.

Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Güterkorporation und zwei Mitglieder des Vorstandes sowie die weiteren Organe auf die verfassungsmässige Amtsdauer. Gewählt werden können auch Funktionäre der Einwohnergemeinde.

Sie legt mit dem Voranschlag auch die jährlichen Beiträge der Grundeigentümer fest.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand.

Art. 5

Vorstand

Der Vorstand vertritt die Güterkorporation und besorgt alle ihre Angelegenheiten, welche nicht einem andern Organ zustehen; insbesondere führt er das Verzeichnis der Grundeigentümer sowie der Flächen ihrer Grundstücke, die zum Korporationsgebiet gehören.

Er führt die Aufsicht über die Güter- und Waldstrassen sowie Meliorationswerke, ordnet die auszuführenden Arbeiten gemäss den Beschlüssen der Grundeigentümerversammlung an und überwacht sie.

Geschäftsordnung, Beschlussfassung, Ausstand usw. richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 6

Weitere Organe

Der Aktuar führt das Protokoll der Grundeigentümerversammlung und des Vorstandes sowie alle übrigen ihm übertragenen administrativen Geschäfte.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen der Güterkorporation. Die Jahresrechnung ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und 10 Tage vor der Grundeigentümerversammlung öffentlich aufzulegen.

Der Strassenmeister führt die vom Vorstand angeordneten Arbeiten aus. Er ist namentlich für die regelmässige Reinigung sowie die Instandstellung der Schächte verantwortlich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der Güterkorporation und erstatten dem Vorstand über den Befund Bericht zuhanden der Grundeigentümerversammlung.

Art. 7

Haftung

Für Verbindlichkeit der Güterkorporation haftet ausschliesslich deren Vermögen.

II. Güter- und Waldstrassen sowie Meliorationswerke

Art. 8

Eigentum und Unterhalt

Die Güterkorporation betreibt und unterhält die in der Planbeilage zu diesem Reglement als ihr Eigentum bezeichneten Güter- und Waldstrassen sowie die markierten Meliorationswerke.
Die Unterhaltungspflicht der Strassen in und zu den Waldungen der Gemeinden Hallau, Oberhallau und der Stadt Schaffhausen, ist in der Sonderregelung mit Planbeilage vom 21. Februar 1967 verankert.

Art. 9

Grundsätze der Finanzierung

Zur Finanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen sowie Betrieb und Unterhaltung der Meliorationswerke werden von den Eigentümern Beiträge im Verhältnis der Flächenmasse ihrer Grundstücke erhoben.

Die Ansätze sind so zu bemessen, dass mit den Beiträgen der Feldgrundstücke der Unterhalt der Güterstrassen und Meliorationswerke, mit den Beiträgen der Waldgrundstücke der Unterhalt der Waldstrassen gedeckt werden, soweit die Aufwendungen nicht durch Beiträge Dritter und der Gemeinde finanziert werden können.

Die Gemeinde kann Beiträge an die Güterkorporation beschliessen.

Die Beiträge der Grundeigentümer bestehen aus einem jährlichen Mindestbeitrag und einem Flächenbeitrag pro Are. Von den Eigentümern von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben usw. wird entsprechend der Mehrbenützung einzelner Strassen und Wege ein Zuschlag pro Are erhoben, sofern sie die betroffenen Strassenabschnitte nicht selbst unterhalten.

Art. 10

Uebermässige Beanspruchung und Beschädigung

Bei übermässiger Beanspruchung von Strassen und Wegen kann den Grundeigentümern oder Benützern ein angemessener und ausserordentlicher Beitrag erhoben werden.

Wer eine Strasse oder einen Weg beschädigt oder durch eine übermässige Beanspruchung ausserordentlich stark abnützt, hat die Kosten der Instandstellung zu tragen.

Art. 11

Polizeiliche Vorschriften

Für Güter- und Waldstrassen gelten folgende polizeiliche Vorschriften:

- a) die Benützung zum Wenden von landwirtschaftlichen Maschinen für die Bewirtschaftung der anstoßenden Grundstücke ist mit Ausnahme des Pflügens gestattet. Zur Schonung ist ein Anhänger zu fahren; herausgebrachte Erde ist sofort zurückzuschaffen;
- b) die öffentlichen Straßengräben und Wasserdurchlässe sind durch die Bewirtschafter der Grundstücke stets offen zu halten.

Art. 12

Pflichten der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer sind gehalten, zur Erleichterung des Unterhalts beizutragen und alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte.

Insbesondere sind sie gehalten:

- a) rechtzeitig den Vorstand zu benachrichtigen, wenn sich Reparaturen, Ergänzungs- oder Erneuerungsarbeiten als notwendig erweisen;
- b) auf Güter- und Waldstrassen überhängende Äste und Anpflanzungen zurückzuschneiden oder ganz zu entfernen, soweit sie schädigend oder verkehrsbehindernd wirken;
- c) ohne Genehmigung des Vorstandes in der Nähe der Drainageleitungen weder Grabarbeiten durchzuführen noch Leitungen zu öffnen und zu reinigen;
- d) das Pflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Gewächsen wie Weiden, Birken, Erlen usw. in einer Entfernung von weniger als 7 Meter von den Drainageleitungen zu unterlassen und bestehende Bäume und Gewächse zu entfernen, welche dieser Vorschriften nicht entsprechen;
- e) die Schächte in Grundstücken von Erdmaterial frei zu halten und bei starkem Zufluss dafür zu sorgen, dass das Wasser auf dem kürzesten Weg in die Schächte gelangt,

Art. 13

**Zutrittsrecht und
Duldungspflicht**

Die Organe der Güterkorporation haben jederzeit Zutritt zu den Entwässerungsanlagen zur Gewährleistung des Betriebes und Unterhaltes, namentlich zur Vornahme von Reparaturen und Ergänzungen.

Die Grundeigentümer haben die Vornahme der notwendigen Arbeiten sowie die damit zusammenhängende vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken zu dulden. Kulturschaden ist zu vergüten.

Art. 14

**Aufforderung und
Ersatzvornahme**

Zur Einhaltung der in diesem Reglement vorgesehenen Verpflichtungen kann der Vorstand die Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist auffordern, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Kommen sie der Aufforderung nicht nach, kann der Vorstand die Besorgung auf Kosten der Pflichtigen anordnen.

Art. 15

Schadenersatz

Verstösst ein Grundeigentümer gegen seine Pflichten, so hat er für allen daraus entstehenden Schaden aufzukommen. Insbesondere werden ihm die Mehrkosten belastet, wenn er die Meldung im Sinne von Art.12 Abs.2 lit.a. unterlässt.

Der Vorstand setzt die Höhe der Schadenersatzleistungen fest.

III. Schlussbestimmungen

Art. 16

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Vorstand.

Die Ausübung der Flur- und Forstpolizei sowie der kommunalen Strafbefugnis obliegt dem Gemeinderat nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Art. 17

Inkrafttreten

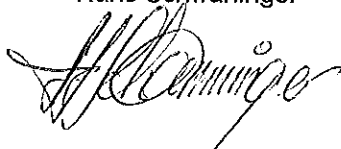
Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Die Flurordnung vom 8. März 1968 wird aufgehoben.

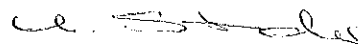
Von der Einwohnergemeindeversammlung Guntmadingen genehmigt

Guntmadingen, den 5. 12. 98

Präsident
Hans Schwaninger



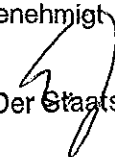
Schreiberin
Ursula Studer



Vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt

Schaffhausen, den 19. Jan. 1999

Der Staatsschreiber:



Dr. Reto Dubach